



Direktionsverordnung über das Betreuungsgutscheinsystem

Vortrag des Rechtsamtes der Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF) an den Gesundheits- und Fürsorgedirektor zur Direktionsverordnung über das Betreuungsgutscheinsystem (BGSDV)

1. Erläuterungen zu den Artikeln

Artikel 1 Gegenstand

Die Grundsätze des Betreuungsgutscheinsystems werden in den Artikeln 34a bis 34x ASIV geregelt. Diese Direktionsverordnung enthält die Ausführungsbestimmungen zu den genannten Artikeln der ASIV.

Artikel 2 Erwerbstätigkeit

Der Bedarf aufgrund der Erwerbstätigkeit bleibt für Frauen während ihres gesetzlichen Mutterschaftsurlaubs von 14 Wochen und bis drei Monate nach dessen Ablauf bestehen, unter der Voraussetzung, dass das Arbeitsverhältnis während dieser Zeit weiterbesteht.

Bei einem unbezahlten Urlaub bleibt der Bedarf aufgrund der Erwerbstätigkeit längstens für drei Monate bestehen.

Artikel 3 Arbeitssuche

Nach Artikel 34d Absatz 1 Buchstabe b ASIV soll, wer auf Arbeitssuche und vermittlungsbereit sowie arbeitsfähig ist, ebenfalls Betreuungsgutscheine beantragen können. Auch sollen Eltern ihren Anspruch nicht automatisch wieder verlieren, wenn sich ihre Beschäftigungssituation vorübergehend ändert.

Ein Betreuungsgutschein wird ausgerichtet, wenn er zur Vermittlungsfähigkeit der Personen, welche Arbeit suchen, notwendig ist. Gemäss den bundesrechtlichen Vorschriften über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung ist eine arbeitslose Person vermittlungsfähig, wenn sie bereit (willens), in der Lage (gesundheitlich, familiär) und berechtigt ist, eine zumutbare Arbeit anzunehmen und an Eingliederungsmassnahmen teilzunehmen (Art. 15 AVIG¹). Damit die zweite Bedingung erfüllt ist, muss im Falle von Eltern mit familiären Verpflichtungen die Betreuung der Kinder geregelt sein. Eltern, die auf Arbeitssuche sind, haben ihre Stellensuche nachzuweisen.

Artikel 4 Bestimmung der Vermittlungsfähigkeit

Bei Arbeitslosen, die beim Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) gemeldet sind, können die Gemeinden auf den dort gemeldeten Grad der Vermittlungsfähigkeit abstellen. Während der Dauer des Taggeldbezugs wird die Vermittlungsfähigkeit faktisch von den Organen der Arbeitslosenversicherung überprüft, da sie Anspruchsvoraussetzung für den Taggeldbezug ist (Art. 8 Abs. 1 Bst. f AVIG).

Die eigenständige Beurteilung der Vermittlungsfähigkeit durch die zuständige Stelle der Gemeinde wird vor allem bei Personen von Bedeutung sein, die beim RAV zur Arbeitsvermittlung angemeldet sind und keinen Taggeldanspruch haben bzw. diesen erschöpft haben. Arbeitslose, die keine Leistungen vom RAV beziehen, müssen gegenüber der Gemeinde bestätigen, im welchem Umfang Arbeit gesucht wird und auch aufgenommen werden kann. Die zuständige Stelle der Gemeinde nimmt eine eigenständige Beurteilung der Vermittlungsfähigkeit vor und setzt das vergünstigte Betreuungspensum fest.

Artikel 5 Aus- und Weiterbildung

¹ Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (Arbeitslosenversicherungsgesetz, AVIG; SR 837.0)

Kanton und Gemeinden unterstützen nach Artikel 34d Absatz 1 Buchstabe c ASIV Eltern, welche aufgrund ihrer Aus- oder Weiterbildung auf eine familienergänzende Kinderbetreuung angewiesen sind.

Eine Aus- oder Weiterbildung gilt gemäss Praxis der Steuerverwaltung des Kantons Bern als berufsorientiert, wenn sie im Hinblick auf die eigene aktuelle oder zukünftige Berufstätigkeit erfolgt und nicht der Freizeitgestaltung dient. Sie ist entweder darauf ausgerichtet, die schulischen Grundvoraussetzungen für die Ausübung eines bestimmten Berufes zu vermitteln, oder dient dazu, Kenntnisse, die mit dem gegenwärtig ausgeübten Beruf zusammenhängen, aufzufrischen oder zu vertiefen damit die Beschäftigungsfähigkeit gehalten oder gesteigert werden kann. Auch eine Umschulung, welche vorgenommen wird, weil der erlernte Beruf etwa aus Krankheitsgründen nicht mehr weiter ausgeübt werden kann, gilt als berufsorientierte Aus- und Weiterbildung. Eltern weisen im Gesuch Art und Umfang der Aus- oder Weiterbildung aus.

Artikel 6 Voraussetzungen

Berücksichtigt wird bei der Gutscheinausgabe auch die bleibende oder über eine längere Zeitspanne bestehende gesundheitlich bedingte Einschränkung der Betreuungsfähigkeit der Eltern. Es geht somit nicht um eine allfällige gesundheitliche Einschränkung beim Kind, für das der Betreuungsgutschein ausgestellt wird. Folgende Umstände begründen eine gesundheitliche Einschränkung der Betreuungsfähigkeit:

- Die Eltern können aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung das Kind, für welches der Betreuungsgutschein beantragt wird, nicht zu Hause betreuen.
- Im selben Haushalt bindet ein anderes Kind oder ein naher Familienangehöriger aufgrund einer dauernden gesundheitlichen Beeinträchtigung die Betreuungskapazitäten der Eltern übermässig, so dass die familienergänzende Kinderbetreuung notwendig ist.

Als nahe Familienangehörige gelten verheiratete oder eingetragene Paare oder Paare, die im gleichen Haushalt leben, eigene Kinder, Kinder, welche im gleichen Haushalt leben, Eltern, Schwiegereltern, Eltern der eingetragenen Paare, Eltern der Paare, die im gleichen Haushalt leben, Grosseltern und Geschwister. Die Begriffsdefinition der nahen Familienangehörigen entspricht jener des Berner Personalrechts.²

Damit die gesundheitlich bedingte Einschränkung bei der Bedarfsabklärung für einen Gutschein berücksichtigt wird, muss die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt der von anhaltenden gesundheitlichen Beeinträchtigung betroffenen Person bzw. des pflegebedürftigen Familienangehörigen bestätigen, inwiefern und in welchem Umfang die Betreuung des Kindes infolgedessen nicht möglich ist.

Diese Vorgehensweise gilt auch für Personen, denen eine Rente nach den bundesrechtlichen Vorschriften über die Invalidenversicherung oder der Unfallversicherung ausgerichtet wird. Ausschlaggebend ist auch dort nicht der Invaliditätsgrad, sondern die Einschätzung der behandelnden Ärztin oder des behandelnden Arztes.

Das anrechenbare Beschäftigungspensum entspricht im Falle einer Einschränkung der Betreuungsfähigkeit aus gesundheitlichen Gründen dem ärztlich bestätigten Umfang der Einschränkung.

Artikel 7 Bestätigung

Die behandelnden Ärztinnen und Ärzte, welche eine Bestätigung nach Artikel 6 Absatz 2 ausstellen, müssen in der Schweiz zur Berufsausübung zugelassen sein. Für jede Tarifperiode muss eine neue ärztliche Bestätigung vorgelegt werden. Mit Absatz 3 wird deutlich gemacht, dass die Eltern die Kosten für die Bestätigung tragen und nicht der Kanton. Es ist Sache der Eltern allfällige Leistungen der Obligatorische Krankenpflegeversicherung (OKP) oder der

² Art. 156 Abs.1 Bst. a Personalverordnung vom 18. Mai 2005 (PV; BSG 153.011.1)

Krankenkasse diesbezüglich zu prüfen. Eine kantonale Kostenübernahme ist nur im Rahmen der Sozialhilfe als situationsbedingte Leistung (SIL) möglich.

Artikel 8 Voraussetzungen und Durchführung

In Fällen, in denen zu erwarten ist, dass das Kind ohne die familienergänzende Kinderbetreuung merkliche Nachteile im Hinblick auf den Schuleintritt erfährt oder die familienergänzende Betreuung als geeignete freiwillige Kindeschutzmassnahme vereinbart werden soll, kommen die entsprechenden Indikationen zur Anwendung. Für den Erhalt eines Betreuungsgutscheins aufgrund einer sozialen oder sprachlichen Indikation muss eine Fachstelle den Bedarf beurteilen und – im Falle einer sozialen Indikation – eine Empfehlung bezüglich des Umfangs des Betreuungspensums im Rahmen der in Artikel 34i Absatz 1 Buchstabe a genannten Bandbreite abgegeben. Bei einer sprachlichen Indikation besteht für die Fachstelle kein Spielraum für die Festsetzung des Betreuungspensums. Liegt eine sprachliche Indikation vor, werden nach Artikel 34i Absatz 1 Buchstabe b 40% vergünstigt. Eine soziale oder sprachliche Indikation kann längstens bis zum Eintritt in den Kindergarten und damit in die Volksschule vorliegen, da mit dem Eintritt in die Volksschule die soziale und sprachliche Förderung im Schulsystem fortgeführt wird.

Eine Indikation für die sprachliche Förderung ist frühestens ab dem 2. Geburtstag des Kindes möglich.

Gemäss Absatz 4 hat die Betreuung beim Vorliegen einer sprachlichen Indikation auf Deutsch oder Französisch (in der später in der Schule gesprochenen Sprache) durch einen geeigneten Leistungserbringer zu erfolgen. Dieser Anforderung genügen rein (schweizer-)deutsch- und französischsprachige Kindertagesstätten (Kitas) sowie bestimmte Tagesfamilien. Soll ein Kind mit Sprachförderbedarf von einer Tagesfamilie betreut werden, müssen die Tagesfamilienorganisationen (TFO) sicherstellen, dass sich die jeweiligen Tagesfamilien für diese Aufgabe eignen. Der wichtigste Anhaltspunkt ist dabei das Sprachniveau der Tagesmutter oder des Tagesvaters in der voraussichtlich zukünftigen Schulsprache des Kindes (Muttersprache oder Niveau C1³). Des Weiteren sollte die Tagesmutter bzw. der Tagesvater eine Vorstellung davon haben, was es braucht, damit Sprachförderung gelingt und dies im Alltag auch umsetzen. Für diese Aufgabe eignen sich deshalb besonders Tageseltern mit einer pädagogischen Grundbildung, welche ihnen eine Reflexion ihres Verhaltens in Bezug auf die kindliche Sprachentwicklung ermöglicht.

Erfolgt die Betreuung in der Kita bzw. in der Tagesfamilie aufgrund einer durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) angeordneten Kindeschutzmassnahme gemäss Artikel 307 Zivilgesetzbuch⁴, werden der KESB Vollkosten in Rechnung gestellt, d.h. es wird auch kein Betreuungsgutschein ausgestellt.

Artikel 9 Fachstellen

Die aufgeführten Fachstellen verfügen über die notwendigen fachlichen Kompetenzen zur Einschätzung der Entwicklung von Kindern und sind daher geeignet zu beurteilen, ob eine soziale oder sprachliche Indikation vorliegt. Die genannten Fachstellen sind zudem im ganzen Kanton erreichbar.

Als Sozialdienste gemäss Buchstabe b gelten auch Asylsozialhilfestellen und Flüchtlingssozialdienste. Bei Eltern, welche zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung bereits bei einem Sozial-

³ Das Niveau C1 wird nach GER wie folgt umschrieben: „C1 – Fachkundige Sprachkenntnisse: Kann ein breites Spektrum anspruchsvoller, längerer Texte verstehen und auch implizite Bedeutungen erfassen. Kann sich spontan und fließend ausdrücken, ohne öfter deutlich erkennbar nach Worten suchen zu müssen. Kann die Sprache im gesellschaftlichen und beruflichen Leben oder in Ausbildung und Studium wirksam und flexibel gebrauchen. Kann sich klar, strukturiert und ausführlich zu komplexen Sachverhalten äussern und dabei verschiedene Mittel zur Textverknüpfung angemessen verwenden.“ (Quelle: <http://www.europaeischer-referenzrahmen.de/>)

⁴ Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210)

dienst angemeldet oder bei kantonalen Erziehungsberatungsstellen in Beratung sind, erfolgt die Beurteilung durch diese Stelle.

Die Gemeinden können weitere Fachstellen in ihrem Zuständigkeitsgebiet bezeichnen, die über die notwendigen fachlichen Kompetenzen verfügen, um beurteilen zu können, ob ein Förderbedarf in einer Kita oder bei einer Tagesfamilie vorliegt.

Die Beurteilung durch die Fachstellen und deren Empfehlung erfolgt für die Eltern kostenlos. Bezeichnet die Gemeinde weitere Fachstellen, hat sie sicherzustellen, dass diese gegenüber den Eltern keine Kosten für die Beurteilung des Förderbedarfs erheben.

Artikel 10 Ablauf

Die Beurteilung und Empfehlung der Fachstelle müssen für jede Tarifperiode neu von den Gesuchstellern eingeholt werden.

Die Empfehlung der Fachstelle zuhanden der zuständigen Wohnsitzgemeinde muss den Indikationsgrund und den Umfang der benötigten Betreuung angeben. Der Fachbeurteilung muss sowohl die identifizierten Förderbereiche wie auch die Hinweise auf deren nicht ausreichende Förderbarkeit im familiären Umfeld benennen. Bei der Empfehlung für die Bemessung eines allfälligen Betreuungspensums müssen ergänzend oder alternativ nutzbare Angebote (insbesondere Hausbesuchsprogramme) berücksichtigt werden. Ziel einer Betreuung aufgrund einer sprachlichen oder sozialen Indikation ist immer, dass diese aufgrund der erzielten Fortschritte nicht mehr notwendig ist. Entsprechend muss der Beurteilung der Fachstelle auch die voraussichtliche Dauer des Förderbedarfs erwähnen.

Die Beurteilung der sozialen Indikation muss sich auf Hinweise stützen, wonach die Eltern aufgrund ihrer eigenen Ressourcenausstattung (Erziehungswissen, finanzielle Möglichkeiten, eigenes soziales Netzwerk, etc.) nicht in der Lage sind, dem Kind ein entwicklungsförderliches Umfeld zu bieten. Es müssen die Voraussetzungen für eine positive und altersgemässe Entwicklung des Kindes in mindestens einem Förderbereich (motorisch, kognitiv, emotional, sozial) fehlen.

Die Sprachkompetenz ist für den späteren schulischen Erfolg zentral. Wissenschaftliche Erkenntnisse zeigen, dass eine nachhaltige vorschulische Sprachförderung idealerweise möglichst früh einsetzt. Der Bedarf an sprachlicher Förderung gilt dann als gegeben, wenn das Kind in der regional gesprochenen Sprache deutlich schlechtere aktive und/oder passive Kompetenzen zeigt, als nach seinem Alter zu erwarten wäre. Fehlende oder geringe Kenntnisse der regionalen Landessprache der Eltern können einen wichtigen Hinweis auf einen möglichen Sprachförderbedarf des Kindes geben.

Die Festsetzung des vergünstigten Betreuungspensums durch die Gemeinde erfolgt unter Berücksichtigung der Empfehlung der Fachstelle, jedoch innerhalb der Richtlinien von Artikel 34i ASIV. Die Gemeinde kann nur in fachlich begründeten Fällen von der Empfehlung der Fachstelle abweichen.

Artikel 11 Voraussetzungen

Eltern mit Kindern, deren besonderen Bedürfnisse einen ausserordentlichen Betreuungsaufwand begründen, können unter bestimmten Voraussetzungen eine Pauschale zur Abgeltung höherer Betreuungskosten beantragen. Betroffen sind Kinder, die körperlich, geistig oder sinnesbeeinträchtigt sind und/oder deren Entwicklung verzögert oder auffällig ist und deren Abklärung einen diesbezüglichen Förderbedarf bzw. höheren Betreuungsaufwand ergeben hat.

Voraussetzungen für den Erhalt einer Pauschale sind, dass das Kind aufgrund seiner besonderen Bedürfnisse durch einen Dienstleister nach Artikel 12 begleitet wird, eine Fachstelle nach Artikel 13 die besonderen Bedürfnisse des Kindes und den dadurch höheren Aufwand in der Betreuung beurteilt und dass der ausserordentliche Betreuungsaufwand es rechtfertigt,

dass der Leistungserbringer den Eltern tatsächlich höhere verrechnet und diese die darlegten Ansätze erreicht bzw. übersteigt.

Artikel 12 Dienstleister zur Begleitung

Die Begleitung eines Kindes kann ausschliesslich durch die genannten Dienstleister erfolgen. Selbständige Früherzieherinnen und Früherzieher können das Kind zwar begleiten, eine allfällige Empfehlung für eine Pauschale muss aber durch den Früherziehungsdienst des Kantons Bern ausgestellt werden.

Artikel 13 Fachstellen

Eine Beurteilung für einen höheren Aufwand bei der Betreuung infolge der besonderen Bedürfnisse eines Kindes kann einzig durch die genannten Fachstellen erfolgen.

Die Fachstellen können im Rahmen ihrer Ressourcen und wenn es für die Kinder wichtig ist, sowohl die betreuenden Kitas bzw. Tagesfamilien coachen als auch das Kind innerhalb der Kita bzw. bei der Tagesfamilie fördern.

Die Eltern tragen für die Beurteilung und Empfehlung durch die Fachstellen keine Kosten.

Artikel 14 Höhe

Die Zusatzkosten der Eltern von Kindern mit einem ausserordentlichen Betreuungsaufwand werden in Form einer Pauschale abgegolten. Diese beträgt 50.00 Franken pro 20 % Betreuung pro Woche in einer Kita und 4.25 Franken pro Betreuungsstunde in einer Tagesfamilie.

Übersteigen die Zusatzkosten die Pauschale, weil z.B. eine komplizierte Mehrfachbehinderung vorliegt, muss die Finanzierung ausserhalb des Betreuungsgutscheinsystems sichergestellt werden und ist grundsätzlich durch die Eltern zu finanzieren. Eltern mit Kindern, bei denen eine Verfügung der Invalidenversicherung (IV) vorliegt, erhalten je nach Grad des höheren Betreuungsaufwandes eine sogenannte Hilflosenentschädigung. Die Hilflosenentschädigung der IV dient bei Minderjährigen dazu, den höheren Betreuungsaufwand einer Familie für ihr Kind gegenüber einem Kind ohne besondere Bedürfnisse abzugelten. Wird das Kind fremdbetreut, entsteht der Familie in dieser Zeit selber kein höherer Betreuungsaufwand und die Hilflosenentschädigung kann somit dafür eingesetzt werden, allenfalls höhere Kosten der Kita zu tragen.

Artikel 15 Ablauf

Die Wohnsitzgemeinde prüft, ob alle Anspruchsvoraussetzungen gemäss Artikel 11 erfüllt sind. Ist dies der Fall, erhalten die Eltern eine Pauschale für den ausserordentlichen Betreuungsaufwand ihres Kindes. Die Wohnsitzgemeinde hat bei Vorliegen aller Anspruchsvoraussetzungen keinen Ermessensspielraum, die Pauschale nicht oder nur teilweise zu gewähren.

Artikel 16 Bestimmung des erforderlichen Beschäftigungspenums

Die Angabe des Beschäftigungspenums erfolgt mittels Selbstdeklaration. Massgebend dabei ist das aktuelle Beschäftigungspenum. Es werden die Beschäftigungspensen jener Personen zusammengezählt, deren Einkommen für die Bestimmung des massgebenden Einkommens zusammengezählt werden. Die Angaben sind zu belegen.

Bei einem unregelmässigen Beschäftigungspenum beispielsweise aufgrund von Selbstständigkeit oder stundenweiser Arbeit wird auf den Durchschnittswert der letzten sechs Monate abgestellt.

Artikel 17 Berechnung der Betreuungseinheit in Kindertagesstätten

Die Betreuungsprozente werden für die Betreuung in der Kita weiterhin in Prozenten ausgedrückt, da vielerorts die Kitas diese Tarifstruktur verwenden. Gleichzeitig werden die Pauschalen für die teilzeitliche Nutzung in Stunden konvertiert. Dies hat den Vorteil, dass das System auch für Betriebe mit speziellen (z.B. viel längeren) Öffnungszeiten funktioniert, bzw. die Schaffung solcher nicht behindert: Wird ein Kind z.B. ab dem Mittag bis 22.00 Uhr betreut, entspricht dies einem Betreuungsumfang von 20% (9 Stunden). Für eine Betreuung am Abend zw. 18.00 und 22.00 Uhr z.B. kann ein 10%-Betreuungsgutschein angerechnet werden. Ist eine Kita länger als 12 Stunden pro Tag geöffnet und wird das Angebot genutzt, kann für eine Betreuung zw. 8.00 Uhr und 22.00 Uhr ein Betreuungsgutschein im Umfang von 30% beantragt werden.

Pro Woche	in Stunden	In %	In Franken (Max. Gut- schein für Vor- schulkinder > 1 Jahr)
Betreuung Frühmorgens / Spätnachmittags / Mittags	bis 2	5%	25.00
Morgen oder Nachmittag ohne Zmittag	2-5	10%	50.00
Morgen oder Nachmittag inkl. Zmittag	5-8	15%	75.00
ganzer Tag	8-12	20%	100.00
Spezial: Betriebe mit längeren Öffnungszeiten (>12h)	12-14	25%	125.00
Spezial: Betriebe mit längeren Öffnungszeiten (>12h)	14-17	30%	150.00

Bei einem Betreuungspensum von 100% werden pro Monat 20 Tage vergünstigt. Bei einer teilzeitlichen Nutzung der Angebote reduziert sich die Betreuungsdauer linear. Nicht genutzte Betreuungstage können nicht auf den nächsten Monat übertragen werden.

Artikel 18 Berechnung der Betreuungseinheit in Tagesfamilien

Bei einem 100% Betreuungspensum bei einer Tagesfamilie wird maximal eine Betreuungsdauer von 220 Stunden pro Monat vergünstigt. Mit der Reduzierung des Betreuungspensums reduziert sich die Betreuungsdauer linear. Nicht genutzte Betreuungsstunden können nicht auf den nächsten Monat übertragen werden.

Artikel 19 Verfügungsinhalt

Im vorliegenden Artikel werden die Elemente aufgezählt, welche die Verfügung der Gemeinde über den Erhalt eines Betreuungsgutscheins bei einer ganzen oder teilweisen Guttheissung des Gesuchs mindestens zu enthalten hat.

Die Verfügung über den Betreuungsgutschein hat sich nur dann über eine Pauschale nach Artikel 34d Absatz 3 ASIV auszusprechen, wenn um die Eltern um die Gewährung der Pauschale ersucht haben.

Artikel 20 Inkrafttreten

Die Direktionsverordnung tritt zeitgleich mit der Teilrevision der ASIV und damit der Einführung des Betreuungsgutscheinsystems am 1. April 2019 in Kraft.

Bern, 13. Februar 2019

Rechtsamt:

*Kathrin Reichenbach, Fürsprecherin
Vorsteherin*